

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine geplatzte Petition oder deren Raum: 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 49.

Zabrze, den 5. Dezember

1912.

Am 1. Dezember 1912 wurde unerwartet der

**Königl. Kreis Schulinspektor**

**Herr Schulrat Polakel,**

Mitter des Roten Adlerordens 4. Klasse

durch den Tod aus seinem wirkungsreichen Leben abberufen.

Seit dem 1. April 1902 als Kreis Schulinspektor dem Kreise Zabrze angehörend, hat er hier unermüdet in vorbildlicher Weise für die Ausgestaltung und Weiterbildung des Schulwesens gearbeitet. Von warmer Liebe für sein Amt und die Sache der Jugend-erziehung erfüllt, war er unausgesetzt bestrebt, seine reichen Erfahrungen auch über den Rahmen seines engeren Pflichtenkreises hinaus in den Dienst des Staates zu stellen. Das hoffnungsvolle Ausblühen des unter seiner Fürsorge entstandenen Fortbildungsschulwesens giebt Zeugnis von der rastlosen, aufopfernden Tätigkeit dieses bis in den Tod getreuen Mannes. Den Behörden war er durch seinen geraden, offenen Sinn und sein geklärtes Urteil ein wertvoller Berater.

Der Kreis Zabrze wird dem Entschlafenen ein dankbares Andenken weit über das Grab hinaus bewahren.

Zabrze, den 4. Dezember 1912.

**Der e. Königl. Landrat des Kreises Zabrze.**

Dr. Suermondt.

## Bekanntmachung.

Die unter staatlicher Verwaltung stehende Grottomskische Erziehungsanstalt in Lublinitz nimmt bestimmungsgemäß nicht nur solche Zöglinge katholischer und evangelischer Konfession auf, welche eine unentgeltliche Aufnahme suchen, sondern auch solche, die gegen Zahlung einer mäßigen Pension (350 Mark für das Jahr) eine gute Anstalts-erziehung erlangen wollen. Die Anstalt vermittelt eine gute Volksschulbildung und bietet besonders beanlagten Zöglingen auch Gelegenheit zur Ausbildung im Klavier- und Violinspiel.

Die körperliche Entwicklung der Zöglinge wird durch die gesunde Lage der Anstalt, durch zweckmäßige Beköstigung und leichte Beschäftigung im Garten gefördert. In Verbindung damit sucht die Anstalt durch eine streng geregelte Hausordnung und Aufsicht die Zöglinge an Anstand, Arbeitssamkeit und Gehorsam zu gewöhnen und so entsprechend ihren Anlagen zu tüchtigen Menschen heranzubilden. Bestimmungsgemäß können die Zöglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben.

Oppeln, den 26. November 1912.

## Königliche Regierung.

### Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

II. E. III. 1044.

Dr. Michelly.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Bezirke des Königlichen Oberversicherungsamts zu Oppeln wie folgt festgesetzt:

Kreise:	Versicherte unter 16 Jahren		Versicherte von 16 bis 21 Jahren		Ueber 21 Jahre alte Versicherte	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.
Gruppe I (Die industriellen Landkreise und die Stadtkreise mit Ausnahme von Neisse-Stadt.)*	270	252	441	333	675	441
Gruppe II (Die anderen Kreise.)	252	216	387	288	486	324
*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen O.-S., Rattowitz, Rybnik, Tarnowitz, Zabrze und die Stadtkreise Beuth. O.-S., Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln, und Ratibor.						

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. Januar 1913 ab Anwendung zu finden.

Die auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter — siehe Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 11. April 1909 Ziffer 2 Regierungsamtsblatt für 1909 Stück 17 S. 144/145 — hat vom 1. Januar 1913 ab keine Gültigkeit mehr.

Oppeln, den 26. November 1912.

## Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

I. 8910. Zabrze, den 26. November 1912.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin W. 50, Augsburgerstraße 61 beabsichtigt, eine möglichst umfassende Materialsammlung über das Gesamtgebiet der Jugendpflege zu schaffen, um die Grundlagen für eine wissenschaftliche Bearbeitung zu gewinnen und um die täglich bei ihr eingehenden Anfragen in einer der Bedeutung der Sache entsprechenden Weise erledigen zu können. Zu diesem Zwecke ist ihr die Zugänglichmachung möglichst ausgiebigen Materials, wie Satzungen, Jahresberichte, Pläne, Abbildungen, Kostenanschläge von Heimen, Turnhallen, Spielplätzen u. s. w. — wenn zugänglich, in mehreren Exemplaren — erwünscht. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Spiel- und Turnvereine sowie überhaupt aller Jugendpflegeorganisationen werden deshalb ersucht, in ihrem Besitze befindliches Material, soweit es sich auf die von ihnen getroffenen Einrichtungen bezieht, der Zentralstelle zu übersenden bezw. einem bezüglichen Ersuchen von dieser Seite zu entsprechen.

J.-Nr. I. 9581. Zabrze, den 3. Dezember 1912.

Im Monat November 1912 sind folgenden Personen Jahres bzw. Tagesjagdscheine erteilt worden:

1. Händler Siegfried, Brauereidirektor Zabrze,
2. Hohendahl Friedrich, Bergassessor Ruda,
3. Pieler Franz, Generaldirektor Ruda.
4. Pudello Peter, Ziegeleiverwalter Paulsdorf,
5. Ratten Wilhelm, Kgl. Oberförster, a. D., Esacza Ober-Ungarn, z. Bt. Ruda,
6. Opiela Franz, Werkmeister Zabrze,
7. Schlicht, Kgl. Oberberggrat Bielschowitz,
8. Maczinski Paul, Mühlenbesitzer Matoschau,
9. Goebel Karl, Gymnasial-Professor Zabrze,
10. Schilling, Major z. D. und Bezirks-Offizier Zabrze,
11. Berndt, Polizei-Assessor Zabrze,
12. Hammer, Kgl. Berginspektor Zabrze,
13. Klossel Edmund, Zahnarzt, Bujakow.

## Der c. Königliche Landrat.

Dr. Suermondt.

K. A. I. 9428. Zabrze, den 3. Dezember 1912.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Zabrze hat in seiner Sitzung vom 29. November 1912 gemäß § 1 des Statuts betreffend ländliche Fortbildungsschulen im Kreise Zabrze, die Unterrichtstage und -Stunden bei den ländlichen Fortbildungsschulen in Bujakow, Chudom, Groß und Klein Paniow wie folgt festgesetzt:

Bujakow	Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr nachmittags.
Chudom	Montag und Donnerstag von 6—8 Uhr nachmittags.
Klein Paniow	Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr nachmittags.
Groß Paniow	Montag und Donnerstag von 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr nachmittags.

Die Gemeinde und Gutsvorstände der genannten Orte — ausschließlich des Gemeindevorstandes Chudom — beauftrage ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der c. Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Mathesdorf vom 7. November 1912 nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle in der genannten Ortschaft wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die dort errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf mindestens vier Stunden in der Woche bemessen. Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters mit der Maßgabe, daß im Winterhalbjahr 1912/13 nur die im Jahre 1912, und im Winterhalbjahre 1913/14 außer diesen nur die im Jahre 1913 aus der Volksschule entlassenen männlichen Personen schulpflichtig sind. Sie endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche:

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine unter behördlicher schultechnischer Aufsicht stehende Bergfortbildungsschule besuchen oder mit Erfolg 2 Jahre lang besucht haben.
- c) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist,
- d) außerhalb ihres Wohnortes **dauernd** beschäftigt sind und von ihrer Wohnstätte zur Arbeitsstätte einen Weg von mehr als 2,5 km zurückzulegen haben -- und zwar auf Antrag der Eltern oder des Vormundes.

Befreit vom Besuchszwange sind ferner die in regelmäßiger Nachtschicht beschäftigten oder durch Ueberstunden verhinderten Schulpflichtigen zwischen 16 und 18 Jahren für die Zeit dieser Schichten und zwar auf Antrag des Arbeitgebers.

§ 3.

Personen, die nach diesem Statut zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 6 Mark zu entrichten.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine, nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen, Abgänge binnen derselben Frist, gerechnet von dem Tage ab, an dem das den Austritt des Schulpflichtigen aus der Schule rechtfertigende Ereignis dem nach Abs. 1, 2 verpflichteten bekannt wird, dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung im Zabrzeer Kreisblatt in Kraft.  
Matthesdorf, den 7. November 1912.

(L. S.)

### Der Gemeinde-Vorstand.

Gemeindevorsteher,  
Kozon.

1. Schöffe,  
Schymon.

2. Schöffe,  
Guzinski.

### Die Gemeinde-Vertretung.

Dubiel.

Stebel.

Dylus.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

(L. S.)

### Der Kreis Ausschuss des Kreises Zabrze.

Suermondt.

Wohl.

Hochgesand.

### Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist hier als gefunden abgegeben worden.  
Biskupitz D.-G., den 30. November 1912.

J.-Nr. P. 9408/12. II.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem verendeten Ferkel des Häuers Franz Konik in Bleschowitz und bei einem notgeschlachteten Schweine des Robert Salwik in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden.  
Bleschowitz, den 12. November 1912. (J.-Nr. 12853 und 12852.)

Der Amtsvorsteher.

**Karlsruher**  
**Lebensversicherung a. G.**  
empfiehlt ihre Policen als  
**Weihnachts = Geschenk.**  
Herbst 1912:  
Versich.-Bestand 770 Millionen Mark.  
Vertreter: **H. Lison, Zabrze.**

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czoch in Zabrze.